

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. III/80.588-9/1959

Wien, I., den 16. Juli 1959
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s e h ,
G r e d l e r und Genossen vom 21. Jänner 1959 an
den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Einführung des amtlichen Stimmzettels
bei den Wahlen in die Kammern für Arbeiter und Ange-
stellte (Nr. 353/J).

In der vorbezeichneten Anfrage wird ausgeführt, daß
die gleichen Gründe, die für die Einführung des amtlichen
Stimmzettels bei den Wahlen zum Nationalrat durch die Natio-
nalrats-Wahlordnungsnovelle 1958, BGBL.Nr. 7/1959, maßgebend
waren, auch für die gleichartige Einrichtung bei den Wahlen
in die Kammern für Arbeiter und Angestellte zutreffen. Daran
wird die Frage geknüpft, ob ich bereit sei, ehestens für eine
Novellierung der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBL.Nr. 118/1954,
durch Einführung des amtlichen Stimmzettels bei diesen Wahlen
Vorsorge zu treffen.

Hiezu ist zu bemerken, daß die Einführung des amtlichen
Stimmzettels bei den Wahlen in die Kammern für Arbeiter und
Angestellte eine Abänderung des Arbeiterkammergesetzes,
BGBL.Nr. 105/1954, zur Voraussetzung hat, da es für eine so
wichtige Abänderung des Wahlverganges einer gesetzlichen Er-
mächtigung und nicht bloß einer Novellierung der Arbeiterkammer-
Wahlordnung, die in der Form einer Verordnung auf Grund des
Arbeiterkammergesetzes erlassen wurde, bedarf.

Die an mich gerichtete Anfrage wurde jedoch in einem
Zeitpunkt gestellt, ab dem es allein zeitlich nicht durchführ-

- 2 -

bar war, eine solche Gesetzesnovelle ausarbeiten zu lassen, dem gesetzlich verankerten Begutachtungsverfahren zu unterziehen und so zeitgerecht zur parlamentarischen Behandlung vorzulegen, daß sie bis zu den Arbeiterkammerwahlen des Jahres 1959 von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet und auf Grund dieser Gesetzesnovelle die Arbeiterkammer-Wahlordnung entsprechend angepaßt worden wäre.

An sich besteht gegen das Verlangen nach Einführung eines amtlichen Stimmzettels bei den Wahlen in die Kammern der Arbeiter und Angestellten kein Einwand, allerdings dürfte sich eine solche Maßnahme nicht nur auf die Wahl in die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer beschränken, sondern müßte gleichzeitig auch für die Wahlen in alle gesetzlichen Interessenvertretungen, also auch die der Dienstgeber, durchgeführt werden.

Aus den angeführten Gründen sah ich mich bisher nicht in der Lage, dem der Anfrage zugrunde liegenden Verlangen zu entsprechen.

Der Bundesminister:

